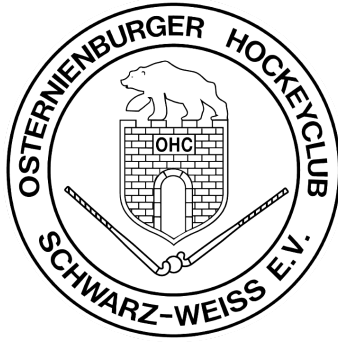




Osternienburger Hockeyclub
"Schwarz-Weiß" e.V.

Vereinssatzung

(gültig ab dem 22.03.2024)

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins	1
§2 Zweck und Ziele des Vereins	1
§3 Mitgliedschaft	1
§4 Rechte der Mitglieder	2
§5 Pflichten der Mitglieder	2
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§7 Organe des Vereins	3
§8 Mitgliederversammlung	4
§9 Der Vorstand	5
§10 Mitgliedsbeiträge	6
§11 Kassenführung	6
§12 Revisoren	6
§13 Auflösung des Vereins	6
§14 Sprachliche Gleichstellung	7
§15 Inkrafttreten	7

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Osternienburger Hockey-Club „ Schwarz-Weiß " e.V.**

Sitz des Vereins ist, 06386 Osternienburg, Rudolf Breitscheid-Str. 32d.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nr. 33041 eingetragen.

Die Clubfarben sind schwarz-weiß.

Der Verein ist mit seiner Hockeyabteilung dem Landessportbund Sachsen-Anhalt, Kreisverband Anhalt-Bitterfeld sowie den Sportverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, angeschlossen. Er erkennt die Satzung und Ordnungen der entsprechenden Sportverbände an.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Hockeysports. Er betreibt eine intensive Jugendförderung. Der Club unterhält eine oder mehrere Hockeysportanlagen. Die Ausübung anderer zum Hockeysport passender Sportarten ist nicht ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Demgemäß werden die Mitglieder des Vereins ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat (ordentliches Mitglied). Für jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) ist die Mitgliedschaft von der Zustimmung der erziehungsberechtigten Eltern abhängig.

Weiterhin können Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben eine Vorzugsstellung erworben haben. Sie können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand, über ein Aufnahmeformular, zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft wird Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

§4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen. Die Benutzung der Sportanlagen richtet sich nach den jeweils gültigen Platz- und Spielordnungen. Sie werden von den Abteilungsleitern mit Zustimmung des Vorstands erlassen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken, dies gilt insbesondere für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere Verpflichtungen.

Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der laufenden Beträge setzt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest. Sie können für die Abteilungen des Vereins sowie für ordentliche und jugendliche Mitglieder unterschiedlich festgestellt werden.

Die Beitragsordnung gilt, bis eine neue Beitragsordnung beschlossen ist. Zur Zahlung der Umlage können lediglich ordentliche Mitglieder verpflichtet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 31. März oder 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaftes Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder
- aus sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Mitglieder der in § 1 der Satzung erwähnten Verbände sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revision
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer, zugleich Schriftführer
- dem Leiter der Hockeyabteilung / Sportlicher Leiter
- dem Schatzmeister
- bis zu drei weiteren Mitgliedern, die jeweils mit Festlegung ihrer Aufgaben gewählt werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgende Personen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Leiter der Hockeyabteilung und Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Aufgaben des Vorstandes sind die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch bzw. Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§12 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüflinge erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Osternienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat. Hierbei ist insbesondere eine Verwendung zur Pflege des Hockeysports anzustreben.

§14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen und tritt an Stelle der bisherigen Satzung.